

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00646 vom 25. März 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00646](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00646)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00646 du 25 mars 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00646 del 25 marzo 2020

## Regeste

Widerruf/Nichterteilung der Aufenthaltsbewilligung | [Widerruf/Nichterteilung der Aufenthaltsbewilligung zufolge Scheinehe] Die Ehe des Beschwerdeführers mit seiner hier niedergelassenen bulgarischen Ex-Frau wurde 2017 geschieden. Somit ist der Widerruf seiner Aufenthaltsbewilligung anhand des AIG zu prüfen (E. 3). Die Ansprüche nach Art. 50 AIG stehen unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs, worunter unter anderem die Scheinehe fällt (E. 4.1). Aufgrund der Umstände, insbesondere der Wohn- und Meldeverhältnisse, der widersprüchlichen Angaben der Eheleute anlässlich polizeilicher Befragungen sowie der getrennt verbrachten Ferien- und Freizeit lässt die Indizienlage vorliegend einzig den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer mit seiner Ex-Frau eine Scheinehe führte (E. 4.2). Was die Beschwerdeführenden dagegen vorbringen, vermag daran keine berechtigten Zweifel zu erwecken (E. 4.4.). Der Widerruf erweist sich sodann als verhältnismässig (E. 5). Die Beziehung zu hier anwesenheitsberechtigten Brüdern begründet auch dann kein EMRK-relevantes Abhängigkeitsverhältnis, wenn einer von ihnen der einzige Arbeitgeber des Beschwerdeführers in der Schweiz war (E. 6.1). Insgesamt besteht somit keine Rechtsgrundlage für den Familiennachzug der Ehefrau des Beschwerdeführers bzw. erweist sich auch der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung der gemeinsamen Tochter als rechtmässig (E. 7). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Da sowohl die Beschwerdeführerin 2 wie die Beschwerdeführerin 3 ihren Aufenthaltsanspruch aus demjenigen des Beschwerdeführers ableiten, ist zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdegegner dessen Aufenthaltsbewilligung zu Recht widerrufen hat.

### E. 4.1

Nach Auflösung der Ehegemeinschaft hat der ausländische Ehegatte von Personen mit Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 50 Abs. 1 AIG weiterhin Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre gedauert hat und eine erfolgreiche Integration besteht (lit. a) oder wenn wichtige persönliche Gründe einen Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b). Die Ansprüche aus Art. 50 AIG erlöschen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen (Art. 51 Abs. 2 lit. a AIG). Rechtsmissbräuchlich ist unter anderem die sogenannte Schein- oder Ausländerrechtsehe. Eine solche liegt vor, wenn die Ehegatten von vornherein keine echte eheliche Gemeinschaft beabsichtigen, sondern die Beziehung nur aus aufenthaltsrechtlichen Überlegungen eingegangen sind (BGr, 11. März 2019, 2C\_746/2018,

E. 4.2 mit Hinweisen [auch zum Folgenden]). Auf eine Ausländerrechtsehe kann allerdings nicht schon dann geschlossen werden, wenn ausländerrechtliche Motive für den Eheschluss mitentscheidend waren. Erforderlich ist, dass der Wille zur Führung der Lebensgemeinschaft im Sinn einer auf Dauer angelegten wirtschaftlichen, körperlichen und spirituellen Verbindung zumindest bei einem der Ehepartner fehlt. Ob bei Eheleuten ein Wille zur Gemeinschaft vorliegt, entzieht sich in der Regel dem direkten Beweis und lässt sich nur durch Indizien erstellen, welche äussere Gegebenheiten, aber auch innere psychische Vorgänge (Wille der Ehegatten) betreffen können (BGr, 29. November 2018, 2C\_381/2018, E. 6.2.1 mit Hinweisen; BGE 130 II 113 E. 10.2 f.). Für die Bejahung eines Rechtsmissbrauchs ist daher eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls unerlässlich. Es bedarf konkreter Hinweise für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten, das heisst dafür, dass die Eheleute nicht eine eigentliche Lebensgemeinschaft führen wollen, sondern die Ehe nur aus ausländerrechtlichen Überlegungen eingegangen sind bzw. aufrechterhalten (zum Ganzen Marc Spescha in: derselbe et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 5. A., Zürich 2019, Art. 51 AIG N. 2 und 5; BGE 127 II 49 E. 5a in fine). Als Indizien für das Vorliegen einer Umgehungsabsicht genannt werden in der Rechtsprechung insbesondere eine ausländerrechtliche Interessenlage, unterschiedliche Angaben der Eheleute zum Kennenlernen und zum (gemeinsamen) Tagesablauf, eine unklare Wohnsituation und der Bezug getrennter Wohnungen sowie Wissenslücken bzw. Desinteresse in Bezug auf den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin. Die vorliegenden Indizien sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu würdigen. Die Verwaltungsrechtspflegebehörden können sich veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen auf unbekannte zu schliessen. Dabei handelt es sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden. Spricht die Vermutung für eine vorhandene Täuschungsabsicht im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung, obliegt es der zur Mitwirkung verpflichteten Person, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. durch das Erwecken erheblicher Zweifel an deren Richtigkeit umzustürzen (zum Ganzen VGr, 26. September 2019, VB.2019.00266, E. 3.1 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Vorliegend ergeben sich aus den anlässlich der Wohnungskontrolle und der wiederholten Befragungen gewonnenen Erkenntnissen gewichtige Indizien dafür, dass das formelle Eheband zwischen dem Beschwerdeführer und G einzig aus ausländerrechtlichen Gründen eingegangen wurde.

#### **E. 4.2.1**

Zunächst ist in diesem Zusammenhang auf die Wohn- und Meldeverhältnisse der ehemaligen Eheleute A-G einzugehen:

#### **E. 4.2.1.1**

Bereits am 20. Februar 2011 und mithin nur rund dreieinhalb Monate nach der Heirat am 10. November 2010 zog der Beschwerdeführer zu seinem Bruder K. Er bestätigte diesen "Umzug/Wegzug durch Trennung" gegenüber den Einwohnerdiensten E am 17. Mai 2011 schriftlich. Nachdem der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer und G mit Schreiben vom 23. Mai 2011 zu dieser Trennung befragt hatte, nahmen diese ihre Wohngemeinschaft in der ehelichen Wohnung an der H-Strasse 01 in E (angeblich) wieder auf. Verdächtig wirkt in diesem Zusammenhang nicht nur, dass die Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens unmittelbar nach Erhalt der Trennungsanfrage des Beschwerdegegners

erfolgte, sondern auch, dass der Beschwerdeführer selbst nur gerade neun Tage zuvor seinen "Umzug/Wegzug durch Trennung" überhaupt gemeldet hatte. Auch die anlässlich der polizeilichen Wohnkontrolle vom 6. Februar 2012 gewonnenen Erkenntnisse sprechen nicht für eine tatsächliche Ehegemeinschaft des Beschwerdeführers mit G. So wurde einzig Letztere in der Wohnung angetroffen, da der Beschwerdeführer "gerade 2 bis 3 Tage in Italien weile, um seine Italienische Aufenthaltsbewilligung verlängern zu lassen". Die wenigen Kleider des Beschwerdeführers ("3-4 Paar Hosen und ein paar wenige T-Shirt") waren "in einem Schrank im Kinderzimmer versorgt". Als Erklärung gab G an, dass der Beschwerdeführer "immer die Arbeitskleider trage und nicht viele Freizeitkleider besitze". Schuhe des Beschwerdeführers waren in der Wohnung nicht vorhanden. Dazu gab G an, er besitze nur zwei Paar und er hätte diese wohl nach Italien mitgenommen. Diese Erklärung erscheint wenig glaubhaft, gab der Beschwerdeführer doch an, jeweils im September, das heisst bei relativ warmen, sommerlichen Temperaturen, Ferien in der Türkei zu verbringen. Es ist deshalb nur schwer vorstellbar, dass der Beschwerdeführer nur für die Wintermonate taugliches Schuhwerk besass. Es wurden sodann keine persönlichen Gegenstände oder Fotos des Beschwerdeführers in der Wohnung vorgefunden; die Post erhalte der Beschwerdeführer "in das Restaurant seines Bruders". Des Weiteren konnte G den Polizeibeamten auf einer Digitalkamera "einige Fotos der zivilen Trauung" zeigen; diese "waren jedoch alle von ganz schlechter Qualität (...), vollkommen verschwommen und man konnte die Personen nur sehr schlecht erkennen". Fotos vom (angeblichen) Fest nach der Trauung existierten nicht. Vorliegend ist jedoch nicht auszuschliessen, dass die Fotos durch einen technischen Defekt unkenntlich wurden bzw. unfachkundig erstellt worden waren.

#### **E. 4.2.1.2**

Auch die vorgebrachten Gründe für den Umzug von G von E nach N per 17. August 2012 und den Verbleib des Beschwerdeführers in E sind wenig stichhaltig. Wie bereits vor Vorinstanz geben die Beschwerdeführenden an, G habe sich erhofft, durch ihren Umzug den "täglichen Fahrzeugstau zu umgehen". Aufgrund ihrer Arbeitszeiten bei der Post in S "ab 0400 oder 0500 bis ca. 12:30 Uhr" bestand jedoch gar keine Gefahr, dass sie zwischen E und S in den Berufsverkehr geraten würde. Der Beschwerdeführer seinerseits führt diesbezüglich an, er habe weiterhin in E gearbeitet, unregelmässige Arbeitszeiten und als Angestellter des Gastgewerbes auch eine Zimmerstunde gehabt, weshalb "es für ihn aus praktischen und finanziellen Gründen nicht zumutbar gewesen [wäre], viermal pro Tag den Arbeitsweg in Angriff zu nehmen". Auch diese Begründung erweist sich bei näherer Betrachtung als wenig überzeugend. Zunächst ist festzuhalten, dass die beiden Brüder des Beschwerdeführers, F und K, beide ebenfalls in E leben. Sodann konnte der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2011 über mehrere Monate bei seinem Bruder K und ab Oktober 2012 bei seinem Bruder F wohnen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer seine Zimmerstunde nicht bei einem seiner Brüder hätte verbringen und somit ohnehin nicht nach N hätte fahren müssen. Hinzu kommt, dass der Arbeitsort des Beschwerdeführers, das "Restaurant T" in E von der M-Strasse 03 in N mit dem Auto in rund 24 Minuten erreichbar ist. Weshalb ihm dieser Arbeitsweg nicht zumutbar gewesen sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

#### **E. 4.2.1.3**

Per 22. August 2014 verlegte der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz ebenfalls an die M-Strasse 03 in N. Zur Begründung für seinen Umzug gab der Beschwerdeführer an, er und G hätten sich entschlossen, "wieder zusammen wohnen [zu] wollen", "[w]ir (...) waren

wieder ein Paar". Dass während der Trennungsphase von August 2012 bis August 2014 weiterhin Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und G bestand, wurde nicht belegt und ist auch nicht ersichtlich. Vielmehr hatte G mit ihrem damaligen Mitbewohner, U, "eine Affäre (...) welche ein paar Monate gedauert hatte".

#### **E. 4.2.1.4**

Sodann ist auch die Wohnsituation nach dem Umzug des Beschwerdeführers nach N nicht klar bzw. machten die Eheleute A-G dazu widersprüchliche Angaben. So gab der Beschwerdeführer an, es habe sich bei der ehelichen Wohnung um "eine 5 ½ Zi-Wohnung" gehandelt und im Haus hätten "so zwischen 10-12 Parteien" gewohnt. G gab dagegen an, dass die Wohnung "viereinhalb Zimmer [hatte]" und es "im Haus insgesamt drei oder vier Wohnungen" gab. Auch bezüglich des Auszugs von U machten die beiden widersprüchliche Angaben. G sagte, "[er] zog bei mir aus und [der Beschwerdeführer] kam zu mir in die Wohnung", während der Beschwerdeführer angab, er habe "ca. 1 Monat mit U zusammengewohnt". In Anbetracht der Tatsache, dass U und G über einige Monate eine Affäre hatten und der Beschwerdeführer offenbar davon wusste, wirkt das angebliche Zusammenleben in der ehelichen Wohnung über einen Monat durchaus verdächtig.

#### **E. 4.2.1.5**

Insgesamt bestehen vor diesem Hintergrund gewichtige Indizien dafür, dass die unklare Wohnsituation sowohl in E wie auch in N darauf zurückzuführen ist, dass es am wirklichen Willen für ein eheliches Zusammenleben fehlte.

#### **E. 4.2.2**

Als weitere Indizien sind folgende Umstände zu berücksichtigen: Die Ehe mit einer hier aufenthaltsberechtigten Person war für den Beschwerdeführer wohl die einzige Möglichkeit, dauerhaft in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen und hier – im Restaurant seines Bruders – einem Arbeitserwerb nachzugehen. Dies räumen die Beschwerdeführenden auch explizit ein. Hinzu kommt, dass die Heirat bereits sieben Monate nach dem Kennenlernen und ohne vorheriges Zusammenwohnen erfolgte. Sodann gehörte G aufgrund ihrer damaligen finanziellen Verhältnisse zu einer typischen Zielgruppe zur Eingehung von Scheinehen.

#### **E. 4.2.3**

Ausserdem haben der Beschwerdeführer und seine damalige Ehefrau im Rahmen der polizeilichen Befragungen verschiedene widersprüchliche Aussagen gemacht. Bezüglich der Trauringe sagte der Beschwerdeführer, dass sie keine Ringe bräuchten; G gab dagegen an, sie habe einen Ring. Sodann gab G zu Protokoll, sie habe von ihrem Ehemann anlässlich der Trauung eine Halskette erhalten, während dieser aussagte, dass keine Geschenke ausgetauscht worden seien. Des Weiteren wies der Beschwerdeführer in einem wesentlichen Punkt eine Wissenslücke bezüglich des Gesundheitszustands seiner damaligen Ehefrau auf: So war ihm nicht bekannt, dass G Hepatitis B und damit eine (sexuell) übertragbare Krankheit hat. In Anbetracht des Umstands, dass der Beschwerdeführer sich gemäss eigenen Angaben gemeinsame Kinder wünschte und die Eheleute auch eine intime Beziehung unterhielten, ist seine Unkenntnis in diesem Punkt nur schwer nachvollziehbar, zumal er G zum Zeitpunkt der Befragung bereits seit gut zwei Jahren kannte und sie seit über einem Jahr verheiratet waren.

#### **E. 4.2.4**

Im Übrigen sprechen auch die gemachten Angaben zu Freizeitgestaltung und Ferien für eine bloss formell bestehende Ehe. So gaben der Beschwerdeführer und G übereinstimmend an, nie gemeinsam Ferien gemacht und auch die Heimatländer des jeweils anderen nicht besucht zu haben. Zudem hätten sie aufgrund der Arbeit keine Zeit für gemeinsame Freizeitaktivitäten gehabt. G gab sodann zu Protokoll, dass sie zwischen August 2014 und Februar 2016 (das heisst, ab dem Einzug des Beschwerdeführers in die Wohnung in N bis zu seinem Auszug) "nichts zusammen [gemacht haben]. Ich war getrennt von ihm". Diese Angaben lassen nicht darauf schliessen, dass den Ehegatten daran gelegen war, Zeit miteinander zu verbringen; vielmehr scheint es, als ob sie ein voneinander losgelöstes Leben geführt hätten.

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie erwog, in ihrer Gesamtheit liessen die Indizien einzig den Schluss zu, der Beschwerdeführer und G hätten nie die ernsthafte Absicht gehabt, eine wirkliche Ehe zu führen.

#### **E. 4.4**

Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden bringen dagegen in ihrer Beschwerde weitestgehend die gleichen Argumente vor wie bereits vor Vorinstanz.

##### **E. 4.4.1**

Soweit sie geltend machen, dass aus den getrennt verbrachten Ferien sowie den fehlenden gemeinsamen Freizeitaktivitäten nicht auf eine Scheinehe geschlossen werden könne, ist ihnen entgegenzuhalten, dass dies lediglich ein Indiz im Rahmen der Gesamtwürdigung darstellt. Ausserdem bestand offenbar gar nicht erst der Wille, mit dem Ehegatten in dessen Heimatland zu reisen. Dass der Bruder des Beschwerdeführers ihm "immer zuletzt Ferien gegeben" habe und er deshalb während mehrerer Jahre nie (auch nur für wenige Tage) mit seiner damaligen Ehefrau in die Ferien habe gehen können, ist aufgrund der offenbar engen familiären Beziehung und der mehrjährigen Tätigkeit des Beschwerdeführers im Restaurant seines Bruders nur schwer nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben trotz seiner Arbeit Zeit fand, mit Kollegen auszugehen.

##### **E. 4.4.2**

Sodann sind auch die verschiedenen Widersprüche und Ungereimtheiten anlässlich der polizeilichen Befragungen entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden nicht als klein und unbedeutend zu qualifizieren. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, wenn sie erwägt, dass Sachverhalte wie der Austausch von Eheringen und Geschenken anlässlich der Hochzeit sowie der Gesundheitszustand und die Wohnsituation des Ehepartners "für Eheleute erfahrungsgemäss sehr wichtig sind". Die von der Vorinstanz vorgenommene Gewichtung dieser Widersprüche im Rahmen der Gesamtwürdigung ist demnach nicht zu beanstanden.

##### **E. 4.4.3**

Im Weiteren kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG).

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Indizienlage vorliegend einzig den Schluss erlaubt, dass der Beschwerdeführer und G allein aus ausländerrechtlichen Motiven den

Schein einer ehelichen Beziehung erweckten. Dass sie anlässlich der polizeilichen Befragungen teilweise übereinstimmende Angaben etwa zu Verwandten oder der Erwerbstätigkeit machen konnten, ändert daran nichts.

### **E. 5.1**

Unabhängig davon, ob auf die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ein Anspruch besteht, setzt der Widerruf einer einmal erteilten Bewilligung neben einem Widerrufsgrund auch die Verhältnismässigkeit desselben voraus. Nach Art. 96 Abs. 1 AIG (in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung [AS 2007 5437 ff.]) sind dabei die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie der Grad der Integration der Ausländerin oder des Ausländers zu berücksichtigen.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer war bei seiner Einreise in die Schweiz 25 Jahre alt und hält sich seit rund 9 ½ Jahren hier auf, wobei sein Aufenthalt – wie aufgezeigt – auf eine Täuschung der Behörden zurückzuführen ist. Es wird zwar geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe "die deutsche Sprache sehr gut erlernt und (...) sich auch sonst in unseren Kulturkreis bestens integriert"; auch war er seit seiner Einreise im Restaurant seines Bruders in E als Hilfskoch bzw. Pizzaiolo tätig. Jedoch hat er gemäss Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts E vom 16. Oktober 2017 offene Verlustscheine im Umfang von Fr. 78'587.70 sowie drei offene Betreibungen von insgesamt Fr. 28'631.60. Über seinen familiären Kreis hinausgehende soziale Kontakte werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Insgesamt kann dem Beschwerdeführer keine besondere Integration in die hiesigen Verhältnisse attestiert werden. Vor seiner Einreise (über Italien) in die Schweiz lebte der Beschwerdeführer in der Türkei, wo er die Kindheits- und Jugendjahre verbrachte. Ebenfalls leben sein Vater, seine Stiefmutter und mehrere seiner Geschwister in seiner Heimat, wo er regelmässig Ferien verbrachte. Mit den dortigen Verhältnissen dürfte der Beschwerdeführer demnach noch immer vertraut sein, sodass ihm die Wiedereingliederung in seinem Heimatland gelingen sollte. Der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung erweist sich nach dem Gesagten als verhältnismässig.

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführenden machen einen Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers aus Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) geltend. Diese Bestimmung bzw. der inhaltlich gleichwertige Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) garantieren den Schutz des Privat- und Familienlebens. Über die Kernfamilie hinaus kann Art. 8 EMRK für nahe Verwandte einer in der Schweiz fest anwesenheitsberechtigten Person ein Aufenthaltsrecht entstehen lassen. Grundsätzlich setzt dies allerdings unter anderem voraus, dass die verwandte ausländische Person von der in der Schweiz fest anwesenheitsberechtigten Person abhängig bzw. pflegebedürftig ist (BGr, 23. April 2019, 2C\_269/2018, E. 4.3 mit weiteren Hinweisen). Zwischen Geschwistern kann sich eine solche Abhängigkeit etwa dann ergeben, wenn ein Erwachsener anstelle der Eltern für einen unselbständigen Geschwisterteil die Betreuung und Fürsorge und damit eigentlich die Elternrolle übernimmt (BGE 120 Ib 257 E. 1d in fine; vgl. BGr, 21. Mai 2012, 2C\_430/2012, E. 3.2.1; VGr, 21. November 2001, VB.2001.00246, VB.2001.00247, E. 4, je mit zahlreichen Hinweisen). Der Beschwerdeführer macht geltend, zwischen ihm und seinen hier lebenden Brüdern bestehe ein Abhängigkeitsverhältnis, da sein älterer Bruder sein einziger Arbeitgeber gewesen sei.

"Aufgrund der Konstellation und der geschäftlichen Beziehungen des Bruders des Beschwerdeführers, ist Letzterem kaum zuzumuten eine andere Arbeitsstelle anzunehmen, respektive eine ähnliche oder gleiche Arbeitsposition einzunehmen". Damit zielen die Beschwerdeführenden einzig auf die Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers ab, womit kein Abhängigkeitsverhältnis im Sinn der vorzitierten Rechtsprechung dargetan ist. Ein solches wäre denn auch nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer kann vorliegend aus Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV nichts zu seinen Gunsten ableiten.

## **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden machen sodann einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG geltend. Darüber entscheiden die Migrationsbehörden gemäss Art. 96 AIG nach pflichtgemäßem Ermessen. In solche Ermessensentscheide kann das Verwaltungsgericht nur eingreifen, wenn ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt, insbesondere wenn der Entscheid sich von sachfremden Motiven leiten lässt (§ 50 VRG; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 50 N. 25 f.). Die Beschwerdeführenden bringen vor, der Beschwerdeführer habe sich bereits vor seiner Einreise in die Schweiz "als Minderjähriger" in Italien aufgehalten und habe "somit mehr als die Hälfte seines Lebens zwischen Italien und der Schweiz verbracht". "[D]a sich sein Heimatland in der Zwischenzeit derart verändert hat", sei es ihm kaum zuzumuten, wieder dort zu leben. Selbst wenn der Beschwerdeführer vor seiner Einreise in die Schweiz bereits mehrere Jahre in Italien gelebt hat, wäre damit nicht dargetan, dass seine Lebens- und Existenzbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal ausländischer Personen in gesteigertem Mass infrage gestellt wären, wenn er das Land verlassen und wieder in die Türkei zurückkehren müsste (vgl. nur BGE 119 Ib 33 E. 4c). Somit erweist sich der Schluss der Vorinstanz, von der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG abzusehen, nicht als rechtsfehlerhaft.

## **E. 6.3**

Schliesslich sind auch Vollzugshindernisse im Sinn von Art. 83 Abs. 1 AIG weder ersichtlich noch wurden solche vorgebracht.

## **E. 7**

Weil die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers rechtmässig widerrufen wurde und er keinen Anspruch auf (Wieder-)Erteilung einer solchen hat, besteht keine Rechtsgrundlage für den Familiennachzug der Beschwerdeführerin 2 bzw. erweist sich auch der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin 3 als rechtmässig (vgl. Art. 44 Abs. 1 AIG). Die Rückkehr in die Türkei ist ihnen denn auch ohne Weiteres zumutbar, da die Beschwerdeführerin 2 mit 31 Jahren in die Schweiz einreiste und sich erst seit gut zwei Jahren hier aufhält und die Beschwerdeführerin 3 erst rund eineinhalb Jahre alt ist. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

## **E. 8**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer und der Beschwerdeführerin 2 unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen und ist diesen keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

## **E. 9**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern:  
Soweit es um den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung geht bzw. ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (BGr, 17. Dezember 2018, 2C\_698/2018, E. 1.1 und 2.1 – 10. September 2018, 2C\_7/2018, E. 1.2 ). Ansonsten steht bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 e contrario BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.